

HVD Humanisten Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Ziegeleiweg 12
19057 Schwerin

Tel: 03861 2471 - Fax 03861 2450

E-Mail: hvd-mv@web.de

Website: www.humanisten-in-mv.de

Eingetragen beim Amtsgericht
Schwerin unter Nr. VR 10002

Stellungnahme im Rahmen der öffentliche Anhörung zum Schulgesetz im Bildungsausschuss des Landtages am 13. November 2008

Die Novellierungsbedürftigkeit des § 7 Schulgesetz zum Religions- und Philosophieunterricht

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

wir bedanken uns für Ihre Einladung zur heutigen Anhörung und möchten uns in unserer Stellungnahme auf Novellierungsbedarf zum Religions- und Philosophieunterricht konzentrieren.

Wie wir bereits in der schriftlichen Beantwortung der Frage Nr. 3.9 des zugesandten Fragekatalogs ausgeführt haben, befürworten wir den Vorschlag des Verbandes Bildung und Erziehung, im § 7 zu regeln, dass an den Schulen auch dann Philosophieunterricht durchgeführt werden kann, wenn dort kein Religionsunterricht stattfindet.

Auf der Grundlage des in der letzten Woche durch die Initiative LER 2011 veröffentlichten Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Ludwig Renck aus München, Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof a.D., welches Ihnen vorliegt, geht unser Verband allerdings nunmehr in seinen Erwartungen an die bevorstehende Novellierung des § 7 deutlich weiter. Nach einigen Vorbetrachtungen möchten wir Ihnen eine teilweise Neufassung von § 7 Schulgesetz vorschlagen.

Zunächst die Vorbetrachtungen.

Erstens: Das Rechtsgutachten hat – auch mit Bezug auf einen bereits 2002 veröffentlichten Aufsatz der Verfassungsrechtlerin Renate Bieritz-Harder von der Universität Rostock - deutlich gemacht, dass der derzeitige § 7 den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes verletzt, weil in verfassungsgemäßer Auslegung nur konfessionsangehörige Schülerinnen und Schüler verpflichtet werden können, am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teilzunehmen. Wenn diese sich abmelden, haben nur sie – und nicht die konfessionslosen oder fremdkonfessionellen Schüler - nach dem Schulgesetz das Ersatzfach Philosophieren mit Kindern bzw. Philosophie zu besuchen. Das aber ist eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung der verschiedenen Schülergruppen durch das Gesetz aufgrund der Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu Konfessionen.

Zweitens: Das Rechtsgutachten hat als weitere Verfassungswidrigkeit in Fragen des Religionsunterrichts mit Bezug auf die Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Bluhm ausgemacht, dass in der schulischen Praxis in Mecklenburg-Vorpommern Schüler, die keiner Kirche angehören, genötigt werden, am evangelischen bzw. katholischen Religionsunterricht teilzunehmen bzw. sich davon abzumelden. Dies ist ein empfindlicher Verstoß gegen die nach Artikel 4 des Grundgesetzes zu gewährleistende Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Um diesen verfassungswidrigen Zustand abzustellen, bedarf es aus unserer Sicht zwingend einer schulgesetzlichen Klarstellung.

Drittens: Die schulgesetzliche Bestimmung von Religionsunterricht als Pflichtfach und eines Philosophieunterrichts als Ersatzfach trägt dem Anspruch an eine moderne Allgemeinbildung nur ungenügend Rechnung. Es ist überhaupt nicht begründet nachvollziehbar, wieso ein allgemeinbildendes Fach wie Philosophieunterricht Ersatzfach für einen bekenntnisgebundenen evangelischen oder katholischen Religionsunterricht sein soll.

Notwendig ist aus unserer Sicht heute, - wie die Initiative LER 2011, in der wir mitarbeiten, richtig festgestellt hat - , dass alle Schülerinnen und Schüler in einem obligatorischen Werteunterricht eine gemeinsame Grundbildung zu Fragen der Lebensgestaltung, der Ethik und Philosophie und zu verschiedenen Religionen und Weltanschauungen in einem allgemeinbildenden Pflichtfach erhalten und lernen, miteinander über ihre Wertvorstellungen und Lebensauffassungen zu sprechen und Gemeinsamkeiten zu entwickeln.

Dazu sollte unseres Erachtens das Ersatzfach Philosophieren mit Kindern bzw. Philosophie zu einem Pflichtfach und schließlich zum Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) weiterentwickelt werden.

Wer sich über das Pflichtfach Philosophie bzw. LER hinaus in einer bekenntnisgebundenen Perspektive mit einzelnen Religionen, Konfessionen und Weltanschauungen beschäftigen will, soll dieses durch freie Anwahl eines Religions- oder Weltanschauungsunterricht tun können.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass unser Verband in Mecklenburg-Vorpommern die Beantragung des bereits in Berlin und Brandenburg erfolgreichen freiwilligen weltanschaulichen Faches Humanistische Lebenskunde anstrebt. Nach einer Repräsentativumfrage im Mai 2008 würden 46% der Eltern in Mecklenburg-Vorpommern ihre Kinder eher am Lebenskundeunterricht und 35 % eher am Religionsunterricht teilnehmen lassen. Nach Auskunft der Landesregierung ist die Einführung eines Weltanschauungsunterrichts wie z.B. Humanistische Lebenskunde bei entsprechenden Voraussetzungen auch verfassungsrechtlich geboten.

Auf dem Hintergrund der juristischen Erfordernisse und der vorgetragenen inhaltlichen Überlegungen schlagen wir vor, dass bei der bevorstehenden Schulgesetznovellierung in einer ersten Stufe Philosophie zum Pflichtfach und Religionsunterricht zum Wahlfach im Sinne eines Anmeldefaches erklärt wird.¹

¹ Eine solche Regelung wäre auch unter den Bedingungen der Geltung von Art. 7 Abs. 3 GG (Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach) nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts möglich. So heißt es in einer Entscheidung zum Ethikunterricht in Baden-Württemberg vom 17. Juni 1998: "Der Landesgesetzgeber wäre nicht gehindert, Ethikunterricht für alle Schülerinnen und Schüler vorzusehen und in Kauf zu nehmen, dass die am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler im Verhältnis zu den anderen Schülern zusätzliche Schulstunden haben." (BverwG 6 C 11.97).

An dieser Stelle folgt ein Vorschlag für Gesetzesformulierungen, die ich Ihnen gern noch vortrage, sofern die Zeit dazu noch ausreicht.

§ 7 Philosophie- und Religionsunterricht

(1) Philosophieren mit Kindern bzw. Philosophie ist ordentliches Lehrfach, an dem alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen. Das Fach soll sie in besonderem Maße darin unterstützen, ihr Leben selbstbestimmt und verantwortlich zu gestalten und ihnen helfen, sich in einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft mit ihren vielfältigen Wertvorstellungen und Sinnangeboten zunehmend eigenständig und urteilsfähig zu orientieren. Das Fach dient der Vermittlung von Grundlagen für eine wertorientierte Lebensgestaltung, von Wissen über Ethik und Philosophie, der Befähigung zum Philosophieren sowie einer Grundbildung zu verschiedenen Religionen und Weltanschauungen und sozialer sowie interkultureller Kompetenz.²
Der Unterricht wird bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral unterrichtet.

(2) Religionsunterricht und Weltanschauungsunterricht sind an den öffentlichen Schulen ordentliche Lehrfächer. Sie werden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften unterrichtet. Die Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schüler entscheiden über die Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht in Form der Anmeldung.

(3) Die Unterrichtsfächer Philosophieren mit Kindern bzw. Philosophie, Evangelische Religion, Katholische Religion und Humanistische Lebenskunde sollen im Rahmen einer Fächergruppe miteinander kooperieren. Dabei sind die Rechte der Schüler und der Erziehungsberechtigten zu wahren.

Für den HVD Humanisten Mecklenburg-Vorpommern e.V.



Jochen Stopperam
Vorsitzender

Schwerin, am 13. November 2008

Anlage: Pressemitteilung der Initiative LER 2011 vom 11. Nov. 2008
betreffend Äußerungen von Prof. Dr. Renate Bieritz-Harder

² In Aufnahme von schulgesetzlichen Bestimmungen zu LER in Brandenburg und zum Ethikunterricht in Berlin (Schulgesetze von 2006).